

Aufsicht über Pensionskassen

Frühjahrssemester 2010
Universität Basel

Dr. Ruprecht Witzel
ruprecht.witzel@aktuariat-witzel.ch
www.aktuariat-witzel.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Struktur der Aufsicht über Pensionskassen	2
1.1.	Grundlagen.....	2
1.2.	Überblick über die drei Aufsichtsstufen.....	6
1.3.	Rechtliche Verankerung der Aufsicht	6
2.	Die drei Stufen der Aufsicht über Pensionskassen	7
2.1.	Die interne Aufsicht.....	7
2.2.	Die externe Aufsicht.....	8
2.2.1.	Die externe Aufsicht durch die Kontrollstelle	8
2.2.2.	Die externe Aufsicht durch den PVE	11
2.3.	Die behördliche Aufsicht.....	19
3.	Ergänzungen.....	24
3.1.	Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung.....	24
3.2.	Versicherungstechnische Bilanz.....	26
3.2.1.	Statische Bilanzierung für eine geschlossene Kasse.....	27
3.2.2.	Statische Bilanzierung für eine offene Kasse	29
3.2.3.	Erweiterungen	29
3.3.	Kritik an der Aufsicht über Pensionskassen.....	30
3.4.	Massnahmen bei Unterdeckung	31

1. Struktur der Aufsicht über Pensionskassen

1.1. Grundlagen

1) Gemäss BVG müssen Arbeitgeber, die Mitarbeiter beschäftigen, die dem BVG unterstehen, eine eigene Vorsorgeeinrichtung gründen oder einer bestehenden beitreten. Die Durchführung der beruflichen Vorsorge obliegt der Vorsorgeeinrichtung. Hierbei sind die beiden folgenden Extremlösungen zu unterscheiden:

- Die Vorsorgeeinrichtung führt sämtliche Aufgaben der beruflichen Vorsorge in eigener Verantwortung selbst durch; man spricht dann von einer **autonomen Pensionskasse**.
- Die Vorsorgeeinrichtung überträgt die Durchführung sämtlicher Aufgaben der beruflichen Vorsorge **an eine Lebensversicherungsunternehmung**; man sagt dann, dass sie Vorsorgeeinrichtung eine **Vollversicherung** hat oder eine **vollständige Rückdeckung**.

Selbstverständlich sind diverse Zwischenlösungen möglich.

Grafisch lassen sich die beiden Extremvarianten wie folgt veranschaulichen (siehe nächste Seite):

2) Grundsätzlich ist zwischen **Vorsorge** und **Versicherung** zu unterscheiden.

Mit **Vorsorge** wird das Verhältnis zwischen einerseits dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern inklusive Destinatären und andererseits der Vorsorgeeinrichtung bezeichnet; die wesentlichen Elemente dieses Verhältnisses werden in den entsprechenden **Reglementen** festgehalten. Vereinfachend kann man sagen, dass die Aufsicht durch das **Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)** bzw. ihm unterstellte Behörden erfolgt.

Falls die Vorsorgeeinrichtung Risiken bei einer Lebensversicherungsunternehmung in Rückdeckung gibt, entsteht ein **Versicherungsverhältnis**, das im entsprechenden **Versicherungsvertrag** festgehalten wird. Die entsprechende Aufsichtsbehörde ist neu die **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**, früher das **Bundesamt für Privatversicherungen (BPV)**.

Abbildung 1

Vorsorgeeinrichtung führt die Vorsorge autonom durch
(autonome Pensionskasse)

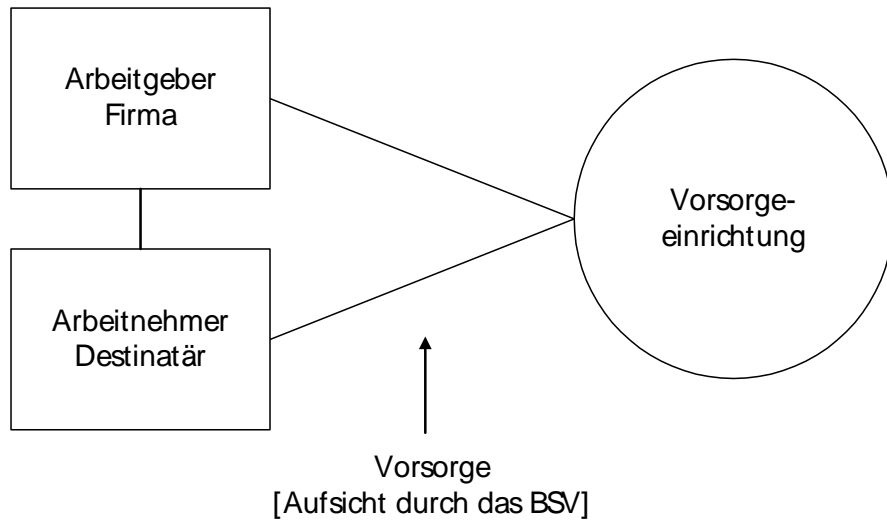
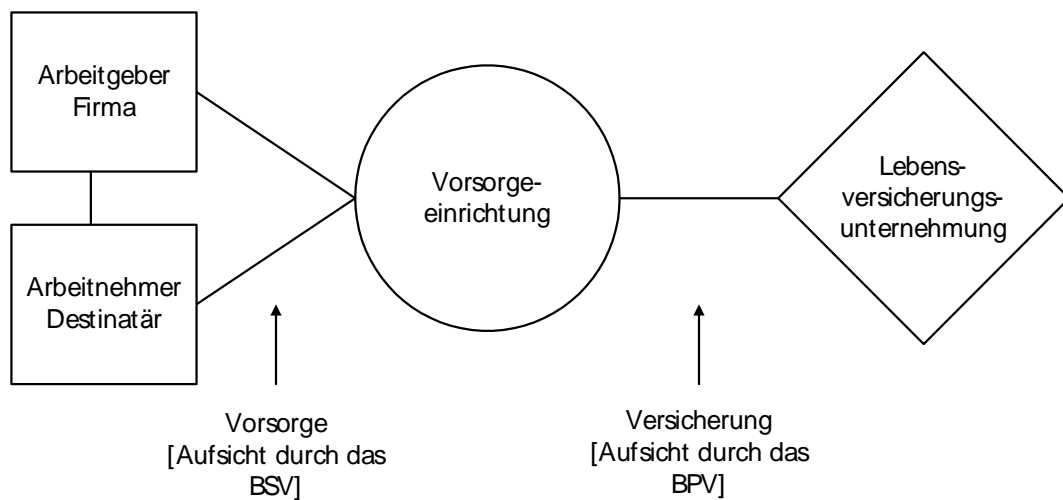


Abbildung 2

Vorsorgeeinrichtung gibt die Vorsorge in Rückdeckung bei einer
Lebensversicherungsunternehmung



3) Vorsorgeeinrichtungen können die Rechtsform einer Stiftung, einer Genossenschaft oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts haben. **Rund 98% der privaten Vorsorgeeinrichtungen sind Stiftungen.**

Falls in einer Vorsorgeeinrichtung die Arbeitnehmer nur eines Arbeitgebers „versichert“ sind, spricht man von einer **firmeneigenen Stiftung**. Führt diese Stiftung alle Aufgaben der beruflichen Vorsorge selbst durch, so bezeichnet man sie oft als **autonome Pensionskasse**.

Im Gegensatz dazu sind in so genannten **Sammelstiftungen**, die meist ein enges Verhältnis zu einer Lebensversicherungsunternehmung haben, die Arbeitnehmer vieler Arbeitgeber „versichert“. Hier wird für jeden Arbeitgeber ein eigenes **Vorsorgewerk** geführt, das eine eigene Risikogemeinschaft darstellt. Meist besteht mit der entsprechenden Lebensversicherung ein **Vollversicherungsvertrag**. In letzter Zeit gibt es immer mehr Sammelstiftungen, die nicht von einer Lebensversicherungsunternehmung gegründet sind; solche Sammelstiftungen kaufen die Sparleistungen oft von Banken und die Risikoleistungen von Lebensversicherungsunternehmungen.

Verbände gründen oft **Gemeinschaftsstiftungen** für die Arbeitnehmer vieler Arbeitgeber, die Mitglieder des Verbandes sind; hier bilden die Mitglieder der Gemeinschaftsstiftung eine eigene Risikogemeinschaft.

4) Die **Vorsorgeeinrichtungen**, mit denen das **BVG-Obligatorium** erfüllt werden soll, müssen sich bei der **Aufsichtsbehörde**, der sie unterstehen, in das **Register für die berufliche Vorsorge** eintragen lassen (Art. 48 Abs. 1 BVG). Gemäss Abs. 2 dieses Artikels müssen die registrierten Vorsorgeeinrichtungen „die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts“ haben; ferner müssen sie „Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische Versicherung erbringen und nach diesem Gesetz (dem BVG) organisiert, finanziert und verwaltet werden“.

Für **registrierte Vorsorgeeinrichtungen** gilt die **paritätische Verwaltung**, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im Stiftungsrat gleich stark vertreten. Das Verfahren bei Stimmengleichheit regelt die Vorsorgeeinrichtung selbst; notfalls bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde einen neutralen Schiedsrichter (Art. 51 BVG).

Die **paritätische Verwaltung** gilt bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen auch für allfällige **überobligatorische Leistungen**, wie sie z. B. bei **umhüllenden Lösungen** auftreten.

Falls der Arbeitgeber die **Parität** bezüglich der überobligatorischen Leistungen **vermeiden** möchte, muss er mindestens zwei Vorsorgeeinrichtungen gründen; eine paritätisch verwaltete zur Durchführung des BVG-Obligatoriums und mindestens eine **patronal beherrschte für die überobligatorischen Leistungen (gesplittete Lösung)**.

5) Im Folgenden fokussieren wir auf die **Aufsicht der autonomen Pensionskassen**; die Aufsicht über die Lebensversicherungsunternehmen erfolgt durch die FINMA und ist Gegenstand eines anderen Kapitels dieser Vorlesung.

6) Zum Bilanzierungsprinzip von Vorsorgeeinrichtungen sagt das BVG folgendes:

Art. 69 BVG Finanzielles Gleichgewicht

***Abs. 1** Soweit eine Vorsorgeeinrichtung die Deckung der Risiken selbst übernimmt, darf sie für die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts nur den vorhandenen Bestand an Versicherten und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse).*

***Abs. 2** Die Aufsichtsbehörde kann Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen ermächtigen, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen.*

Falls die Vorsorgeeinrichtung die Risiken bei einer Lebensversicherungsunternehmung in Rückdeckung gibt, wird im Prinzip auch hier wie für eine geschlossene Kasse vorgegangen, da eine Lebensversicherungsunternehmung ohne Berücksichtigung von Neugeschäft tarifiert.

Die Bilanzierung gemäss einer offenen Kasse für eine öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung setzt entsprechende Garantien der zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft voraus.

7) Die Bedeutung der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird durch die Tatsache unterstrichen, dass im Rahmen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz mittlerweile **Kapitalanlagen von mehr als CHF 600 Milliarden** oder ca. 140% des BIP akkumuliert sind, mit immer noch steigender Tendenz, da sich die berufliche Vorsorge für viele Arbeitgeber noch in der Aufbauphase befindet. Das Obligatorium wurde ja erst 1985 eingeführt.

Bei den Lebensversicherungsunternehmen werden davon lediglich rund 120 Milliarden oder 20% verwaltet. Der weitaus grösste Teil des Kapitals liegt also in der Verantwortung der autonomen Pensionskassen.

8) Die wesentlichen Quellen für die folgenden Ausführungen sind das grundlegende Werk „Personalvorsorge und BVG“ von Carl Helbling, aus dem wir teilweise wörtlich zitieren ohne diese Quelle an Ort und Stelle zu erwähnen, der Bericht „Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge“

der Expertenkommission vom April 2004 und die entsprechenden Unterlagen aus dem PVE-Ausbildungsordner von der SAV.

1.2. Überblick über die drei Aufsichtsstufen

Die Aufsicht über die autonomen Pensionskassen gliedert sich in die folgenden drei Stufen:

- **1. Stufe: Interne Aufsicht**
Die interne Aufsicht erfolgt durch den **Stiftungsrat**, der die Gesamtverantwortung für die Vorsorgeeinrichtung trägt
- **2. Stufe: Externe Aufsicht**
Die externe Aufsicht erfolgt in zwei Dimensionen gleichzeitig und zwar einerseits durch die **Kontrollstelle** (neuerdings auch als **Revisionsstelle** bezeichnet) und andererseits durch den **Pensions-Versicherungs-Experten (PVE)**; oft auch als Personal-Vorsorge-Experte bezeichnet).
- **3. Stufe: Behördliche Aufsicht**
Die behördliche Aufsicht erfolgt durch die **Aufsichtsbehörde** des Bundes oder der Kantone.

1.3. Rechtliche Verankerung der Aufsicht

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für Stiftungen werden im ZGB und OR gelegt.

Die konkreten Vorschriften für Personalvorsorgeeinrichtungen befinden sich im BVG und den zugehörigen Verordnungen BVV 1 und BVV 2.

2. Die drei Stufen der Aufsicht über Pensionskassen

2.1. Die interne Aufsicht

1) Die interne Aufsicht erfolgt durch den Stiftungsrat.

2) Der Stiftungsrat trägt grundsätzlich als Organ die Gesamtverantwortung für die Führung der Vorsorgeeinrichtung.

Eine seiner **Hauptaufgaben** ist die **Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung**. Meist wird hierfür ein Geschäftsführer ernannt. Allerdings bleibt die Verantwortung beim Stiftungsrat; der Geschäftsführer ist lediglich eine Hilfe bzw. Unterstützung des Stiftungsrates.

3) Der Stiftungsrat erlässt die **Reglemente**.

Besonders zu erwähnen ist das Reglement mit dem die Verhältnisse zwischen den Destinatären bzw. Versicherten und dem Arbeitgeber festgelegt werden. Hier sind insbesondere die Bestimmung der **Leistungen** und deren **Finanzierung** von Interesse.

Zusätzlich muss nach Art. 49 a BVV 2 der Stiftungsrat ein **Reglement bezüglich der Kapitalanlagen** erlassen. Hierdurch wird verdeutlicht, dass letztlich der Stiftungsrat die Verantwortung über die Grundsätze der Kapitalanlagen trägt.

4) In Art. 52 BVG wird allgemein bezüglich der Verantwortung folgendes festgehalten:

Art. 52 BVG Verantwortlichkeit

Abs. 1 *Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig zufügen.*

Konsequenz hiervon ist, dass für **Stiftungsräte Organhaftpflichtversicherungen** abgeschlossen werden. (In der Schweiz bieten solche Versicherungen z. B. die Allianz, die AXA Winterthur und die Zürich an.)

5) Bezüglich der Verantwortung eines Stiftungsrates ist gemäss Helbling zu beachten, „dass Unerfahrenheit und mangelnde Kenntnisse, Zeitmangel

Fernbleiben von Sitzungen oder Stimmenthaltung bei kritischen Entscheiden nicht vor Haftungsansprüchen schützen kann“.

„Dies führt dazu, dass alle Stiftungsratsmitglieder ihre Aufgaben kennen und sich fachlich und persönlich darauf vorbereiten müssen (Besuch von Fachveranstaltungen, Verfolgen der wichtigsten Fachliteratur usw.)“.

6) Es wird die Meinung vertreten, „dass eine haftungsbegründende Pflichtverletzung nicht nur gegeben ist, wenn die Anlagevorschriften materiell verletzt werden, sondern auch, wenn die organisatorischen Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahrgenommen werden“. „Eine Pflichtverletzung kann damit beispielsweise bestehen im fehlenden Erlass von kassenspezifischen Anlagerichtlinien“ oder „in einer fehlenden oder ungenügenden Kompetenzverteilung im Anlagereglement, in einer unklaren Auftragserteilung an einen Vermögensverwalter“ usw. (Vetter I., in AWP, 17. Juni 1998)“.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für „eine systematische, gezielte und obligatorische Aus- und Weiterbildung für alle in der Verwaltung von beruflichen Vorsorgeeinrichtungen tätigen leitenden Personen, um die Verantwortung wahrnehmen zu können“.

2.2. Die externe Aufsicht

Die **externe Aufsicht erfolgt in zwei Dimensionen** gleichzeitig und zwar einerseits durch die **Kontrollstelle (Revisionsstelle)** und andererseits durch den **Pensions-Versicherungs-Experten (PVE)**.

Zunächst zur externen Aufsicht durch die Kontrollstelle.

2.2.1. Die externe Aufsicht durch die Kontrollstelle

1) Einleitend geben wir die wesentlichen Gesetzesartikel teilweise im Wortlaut wieder:

Art. 53 BVG Kontrolle

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Abs. 2 Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten der beruflichen Vorsorge periodisch prüfen zu lassen:

a. ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;

b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Abs. 3 Absatz 2 Buchstabe a ist nicht auf die der Versicherungsaufsicht unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anwendbar.

Abs. 4 Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, welche die Kontrollstellen und anerkannten Experten erfüllen müssen, damit die sachgemässe Durchführung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

In **Art. 33 BVV 2** wird festgehalten, dass als Kontrollstelle für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge tätig sein können natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die **von der Eidgenössischen Revisionsbehörde anerkannt** sind; ferner können hierzu kantonale und eidgenössische Finanzkontrollstellen sowie mit einer Sonderbewilligung noch weitere Stellen zugelassen werden.

In **Art. 34 BVV 2** wird festgehalten, dass die **Kontrollstelle nicht weisungsgebunden** sein darf gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich sind, und gegenüber dem Arbeitgeber, Verband oder Stifter.

Art. 35 BVV 2 Aufgaben

Abs. 1 Die Kontrollstelle muss jährlich prüfen:

a. die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementsconformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnung und der Alterskonten.

b. die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen, sowie die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens.

Abs. 3 Die Kontrollstelle muss dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Sie empfiehlt Genehmigung, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Stellt die Kontrollstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz, Verordnung, Weisungen oder Reglement fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest.

Abs. 4 Überträgt die Vorsorgeeinrichtung die Geschäftsführung oder die Verwaltung ganz oder teilweise einem Dritten, so ist auch die Tätigkeit dieses Dritten ordnungsgemäss zu prüfen.

Abs. 5 *Das Bundesamt (für Sozialversicherung) kann gegenüber den Aufsichtsbehörden Weisungen über den Inhalt und die Form der Kontrollen erlassen.*

Art. 36 BVV 2 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

Abs. 1 *Die Kontrollstelle muss die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage nach den hierfür erlassenen Weisungen durchführen. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Kontrollberichts.*

Abs. 2 *Stellt die Kontrollstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie der Vorsorgeeinrichtung eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.*

Abs. 3 *Die Kontrollstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.*

2) In Art. 33 BVV 2 werden somit die **fachlichen Voraussetzungen** umschrieben, die erfüllt sein müssen, um das Mandat einer Kontrollstelle ausüben zu können. Die **Unabhängigkeit** der Kontrollstelle wird in Art. 34 BVV 2 angesprochen. Nach Helbling sind beispielsweise die interne Revision und konzerneigene Revisionsfirmen nicht als unabhängig im Sinne von Art. 34 BVV 2 anzusehen.

Das BSV hat detaillierte Grundsätze sowohl zur Anerkennung und Ermächtigung als Kontrollstelle als auch zur Unabhängigkeit der Kontrollstelle erlassen. Hierdurch soll eine hohe Qualität der Arbeit der Kontrollstelle gewährleistet werden. Insbesondere der Unabhängigkeit der Kontrollstelle wird grosse Beachtung geschenkt.

3) Die **Aufgaben der Kontrollstelle** werden in Art. 35 BVV 2 umschrieben. Hiernach besteht die **Hauptaufgabe** in der **Prüfung des Rechnungswesens. Ziel ist die Sicherstellung der Ordnungsmässigkeit im Sinne des Gesetzes und die Vermeidung von Unregelmässigkeiten bzw. deren Aufdeckung.** Die Aufgaben sind also vergleichbar mit denen der Revisionsfirma für den zugehörigen Arbeitgeber. Deshalb wird auch oft die gleiche Revisionsfirma mit der Revision sowohl des Arbeitgebers als auch der zugehörigen Stiftung beauftragt.

4) Falls Mängel durch die Kontrollstelle festgestellt werden, so ist der Vorsorgeeinrichtung nach Art. 36 BVV 2 eine angemessene Zeitspanne zur

Behebung derselben einzuräumen. Dagegen ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, „wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft“.

Hinsichtlich der allgemeinen Pflichten der Kontrollstelle verweist Helbling auf das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung.

In einer Mitteilung des BSV wird explizit daraufhingewiesen, dass die Revisionsstelle ein Internes Kontrollsystem (IKS) zu überprüfen hat, wobei daraufhingewiesen wird, dass ein IKS aufgrund der Grösse und Organisation einer Vorsorgeeinrichtung unterschiedliche Formen aufweisen kann..

5) Die Prüfung der versicherungstechnischen Bilanz der Vorsorgeeinrichtung durch die Kontrollstelle beschränkt sich auf eine formale Prüfung im Sinn einer ordnungsgemässen Geschäftsführung. Die inhaltliche Prüfung, z. B. die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen, ist allein im Verantwortungsbereich des Pensions-Versicherungs-Experten.

6) Die Kontrollstelle erstellt zuhanden des Stiftungsrates einen Kontrollbericht, der die Jahresrechnung, also Bilanz, Betriebsrechnung und Erläuterungen, beinhaltet. Ein Doppel dieses Berichtes übermittelt sie an die Aufsichtsbehörde.

2.2.2. Die externe Aufsicht durch den PVE

1) Einleitend wiederholen wir zunächst Artikel 53 BVG und geben zusätzlich die wesentlichen Artikel aus BVV2 teilweise im Wortlaut wieder:

Art. 53 BVG Kontrolle

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Abs. 2 Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten der beruflichen Vorsorge periodisch prüfen zu lassen:

a. ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;

b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Abs. 3 Absatz 2 Buchstabe a ist nicht auf die der Versicherungsaufsicht unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anwendbar.

Abs. 4 Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, welche die Kontrollstellen und anerkannten Experten erfüllen müssen, damit die sachgemässe Durchführung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

In den Art. 37 und 39 BVV 2 wird festgehalten, dass **natürliche Personen** als Experte anerkannt werden, falls sie das **eidgenössische Diplom als Pensionsversicherungsexperte (PVE)** besitzen. **Juristische Personen** sind als Experte zugelassen, falls sie einen PVE beschäftigen; dieser muss dann die Erarbeitung des Gutachtens leiten und diese persönlich unterschreiben.

Art. 40 BVV 2 Unabhängigkeit

Der Experte muss unabhängig sein. Er darf gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich sind, nicht weisungsgebunden sein.

Art. 41 BVV 2 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Er muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

2) Bei Vorsorgeeinrichtungen, die eine **Kollektiv-Lebensversicherung** abgeschlossen haben, übernimmt normalerweise die Lebensversicherungsunternehmung die Funktion des Experten.

3) Die Überprüfung durch den Experten, ob die Vorsorgeeinrichtung ihre Verpflichtungen erfüllen kann, erfolgt mit der **versicherungstechnischen Bilanz gemäss dem Konzept der geschlossenen Kasse**, d.h. ohne Berücksichtigung zukünftiger Neuzugänge. Es wird überprüft, ob das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung gemäss kaufmännischer Bilanz – zusammen mit den zu erwartenden Beiträgen und Zinsen – ausreicht, um neben den sonstigen Schuldverpflichtungen und Rückstellungen die eingegangenen Versicherungsverpflichtungen erfüllt werden können. Eine Überdeckung (Unterdeckung) liegt vor, falls die Aktiven grösser (kleiner) als die Passiven sind; d.h. falls das Vermögen gross genug bzw. zu klein ist.

Weiterführende Ausführungen zur versicherungstechnischen Bilanz geben wir in Abschnitt 3.2. weiter unten.

4) Die Funktion des Pensionsversicherungsexperten wird heute je länger je mehr von juristischen Personen wahrgenommen, die sich auf diese Aufgabe spezialisiert haben; hier sind insbesondere entsprechende Beratungs- und Treuhandfirmen zu nennen.

5) Die **Verantwortung des Experten** ist recht gross, da zum einen nach Art. 52 BVG die mit der Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen **für den Schaden verantwortlich** sind, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen, und da zum anderen nach Art. 53 BVG **der PVE der einzige ist, der eine inhaltliche Kontrolle vornimmt**. Diese Verantwortung macht eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung unbedingt erforderlich; nach Helbling gibt es angeblich immer noch viele Experten ohne eine solche Berufshaftpflichtversicherung.

Für das Verhalten der Experten hat die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten verbindliche „Grundsätze und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten“ herausgegeben.

6) **Gemäss Helbling** umfassen die Aufgaben des Experten für die berufliche Vorsorge im Wesentlichen folgende Aufgaben.

Der Experte:

- muss die Vorsorgeeinrichtung generell und längerfristig, d. h. über mehrere Jahre hinweg, im Auge behalten
- ist zuständig für Fragen, die die gesamte Vorsorge betreffen (z. B. Rückdeckung, obligatorischer Teuerungsausgleich)
- **überwacht das versicherungstechnische Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung**, soweit die Risiken nicht bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung abgedeckt sind
- **prüft das Reglement, insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Leistungen und Finanzierung**
- **wählt und erarbeitet die erforderlichen Basisgrössen** (z. B. Finanzierungsplan)
- stellt unter Umständen in schwierigen Einzelfällen Berechnungen an (z. B. Anrechnung vorobligatorischer Leistungen an das BVG-Minimum)

- legt periodisch Expertenberichte vor (**finanzielles Gleichgewicht**, Spezialfragen)
- entscheidet, ob der Pauschalnachweis gemäss Art. 46 BVV 2 (für die Sondermassnahmen) erbracht werden kann

7) Gemäss dem Expertenbericht sind die Hauptaufgaben des PVE:

„Der Experte:

- muss die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen und diese unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat ausläuft;
- berät die Vorsorgeeinrichtung nach den Grundsätzen und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten. Diese Richtlinien sind von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung erlassen worden;
- unterstützt die Vorsorgeeinrichtung in allen Fragen der beruflichen Vorsorge. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Gestaltung und Änderung des Vorsorgeplanes, Wahl der Finanzierungsverfahren und der Rechnungsgrundlagen;
- **verwendet breit abgestützte Rechnungsgrundlagen (EVK, VZ, BVG) und Zinssätze, die unter den langfristigen Kapitalerträgen liegen.** Die Rechnungsgrundlagen und der technische Zinssatz sind zentrale Parameter für die Feststellung der versicherungstechnischen Verpflichtungen und verlangen ein sorgfältiges Vorgehen.“

8) In einer **Mitteilung des BSV** werden die Aufgaben des Experten für die berufliche Vorsorge wie folgt umschrieben:

„Der Experte für berufliche Vorsorge ist zuständig für alle versicherungstechnischen Fragestellungen der Vorsorgeeinrichtungen. Er ist hierfür der zentrale Ansprechpartner für den Stiftungsrat und die Geschäftsführung. Neben den gesetzlichen Vorgaben zur Aufgabe und Verantwortung der Experten ist die Selbstregulierung in diesem Bereich bereits weit gediehen. So veröffentlicht die Kammer der Pensionskassen-Experten wichtige Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit ihrer Mitglieder.

Die Aufsicht Berufliche Vorsorge hat für die Experten im Jahr 2005 ein neues Berichterstattungsinstrument entwickelt. Es handelt sich dabei um einen kurzen Fragebogen, welcher eine zeitlichere Beaufsichtigung des versicherungstechnischen Bereichs ermöglichen soll und beiträgt, Probleme frühzeitig zu erkennen und mögliche Lösungsansätze frühzeitig zu entwickeln.“

Dieses Formular enthält folgende Einleitung und Aussagen (Fragen), die mit Ja oder Nein zu beantworten sind:

Fragen, welche mit Nein beantwortet werden sind unter Bemerkungen zu erläutern!

Mit nachfolgenden Angaben leistet der Pensionsversicherungsexperte einen wichtigen Beitrag zur effizienten und risikoorientierten Beaufsichtigung der Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend VE).

Das Formular ist - unabhängig davon, ob ein neuer versicherungstechnischer Bericht erstellt wurde – jährlich vom Experten für die berufliche Vorsorge auszufüllen (nachfolgend *Experte*). Es ist nicht anwendbar für Vorsorgeeinrichtungen mit kongruenter Rückdeckung sämtlicher Risiken nach BVG (Alter, Tod, Invalidität). Bei einer Voll- oder Teilautonomisierung der Vorsorgeeinrichtung ist das Formular unverzüglich einzureichen.

1. Die Empfehlungen des Experten wurden von der VE umgesetzt oder mit sachlicher Begründung abgelehnt

2. Der Deckungsgrad beträgt auf Stufe VE (bilanzierungspflichtiger Rechtsträger) mindestens 100 %

3. *Für Sammeleinrichtungen:*

Der Deckungsgrad beträgt für jedes Vorsorgewerk mindestens 100 %

4. Die Wahl des Finanzierungsverfahrens erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Experten

5. Der Experte erachtet die technischen Rückstellungen als ausreichend


6. Die VE verfügt über die notwendige Rückdeckung gem. Art. 43 BVV 2

7. Wird die Höhe der Wertschwankungsreserve (FER 26 Ziffer 4) in die Überprüfung gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a BVG bzw. Art. 14 GR 20002 einbezogen

8. Der Experte wirkt beim Asset & Liability Management der VE mit

9. Der Experte hat **keine** Kenntnis von Sachverhalten, die mit den vorliegenden Angaben nicht abgedeckt werden, jedoch für die Stabilität und Sicherheit der VE ein erhebliches Risiko darstellen.

Das Formular sieht wie folgt aus:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

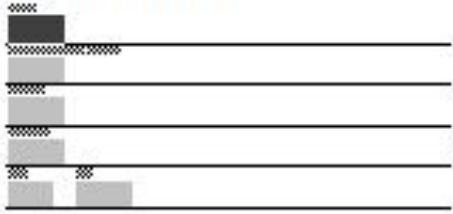
Eidgenössische Deponierkasse Invern ZB
Bundesamt für Geldwäschereien BGV
Aufsicht Berufliche Vorsorge

Angaben des Pensionsversicherungsexperten

Fragen, welche mit Nein beantwortet werden sind unter Bemerkungen zu erläutern

Geschäftsjahr 2008

Vorsorgeeinrichtung



Mit nachfolgenden Angaben leistet der Pensionsversicherungsexperte einen wichtigen Beitrag zur effizienten und risikoorientierten Beaufsichtigung der Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend VE).

Das Formular ist - unabhängig davon, ob ein neuversicherungsrechtlicher Bericht erstellt wurde - jährlich vom Experten für die berufliche Vorsorge auszufüllen (nachfolgend Experte). Es ist nicht anwendbar für Vorsorgeeinrichtungen mit kongruenter Rückdeckung sämtlicher Risiken nach BVG (Alter, Tod, Invalidität). Bei einer Voll- oder Teilaufnommierung der Vorsorgeeinrichtung ist das Formular unverzüglich einzureichen.

Punkt	Frage/Gegenstand	ja	nein
1	Die Empfehlungen des Experten wurden von der VE umgesetzt oder mit sachlicher Begründung abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Der Deckungsgrad beträgt auf Stufe VE (bilanzierungspflichtiger Rechtsbürger) mindestens 100 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Für Sammelrichtungen: Der Deckungsgrad beträgt für jedes Vorsorgeziel mindestens 100 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Die Wahl des Finanzierungsverfahrens erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Experten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Der Experte erachtet die technischen Rückstellungen als ausreichend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Die VE verfügt über die notwendige Rückdeckung gem. Art. 43 BVV 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Wird die Höhe der Weichschwankungsreserve (FER 26 Ziffer 4) in die Überprüfung gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a BVG bzw. Art. 14 GR 2000 einbezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Der Experte wirkt beim Asset & Liability Management der VE mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⚠ Auf der Basis seiner nach anerkannten aktuariellen Verfahren durchgeführten Berechnungen.
 ⚠ Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsstellen.
 ⚠ Die Mitwirkung des Experten beim Asset & Liability Management ist begrüssenwert, sofern er über die nötige Erfahrung im Anlagebereich verfügt. Sie ist jedoch kein Pflichtbestandteil seiner Aufgabe nach Art. 53 Abs. 2 lit. a BVG.

APVG 2010 d
1 / 2
www.bvg.admin.ch/aufsicht/bvg

Punkt		Frage/Gegenstand		ja		nein	
8	Der Experte hat keine Kenntnis von Sachverhalten, die mit den vorliegenden Angaben nicht abgedeckt werden, jedoch für die Stabilität und Sicherheit der VE ein erhebliches Risiko darstellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bemerkungen							
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>							
Pensionsversicherungsexperte							
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>							
Ort und Datum				Unterschrift			
<input type="text"/>				<input type="text"/>			
Kontaktperson <input type="text"/>							
Telefon <input type="text"/>							
E-Mail <input type="text"/>							
APVG 2010 d		2 / 2		www.bsv.admin.ch/ba/aapic.html			

Die **Berichterstattung des PVE** besteht somit einerseits aus dem versicherungstechnischen Gutachten und andererseits aus diesem Formular. Gemäss BSV „stellt das versicherungstechnische Gutachten ein wichtiges Element der Beaufsichtigung dar, da die finanzielle und versicherungstechnische Situation darin detailliert und zukunftsorientiert zum Ausdruck kommt. Die Periodizität lässt jedoch proaktives Handeln nur bedingt zu. Das obige Formular dient dagegen der zeitgerechten versicherungstechnischen Beaufsichtigung durch die direkte Aufsicht und erlaubt es, allfällige Probleme proaktiv anzugehen. Es ist deshalb auch jährlich mit den übrigen Berichterstattungsunterlagen der Vorsorgeeinrichtung einzureichen.“

Ein versicherungstechnisches Gutachten ist mindestens alle drei Jahre zu erstellen, bei Unterdeckung jedoch jährlich.

9) Zur **Unabhängigkeit des Experten** gibt es eine Stellungnahme des BSV, nach der die Unabhängigkeit für den Experten für berufliche Vorsorge von „etwas weniger Bedeutung“ sei als für die Kontrollstelle. „Dieser mildere Massstab ist vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass Experten ein Gutachter- und nur beschränkt eine Kontrollfunktion übernehmen“.

Helbling vermerkt explizit, dass er sich dieser Meinung des BSV nicht anschliessen kann, was für mich nur allzu verständlich ist. Nach Helbling ist eine starke Position und Unabhängigkeit des Experten unbedingt erforderlich, da dieser z. B. „**technische Fehlbeträge feststellen soll, gegebenenfalls Nachfinanzierungen verlangen muss oder Leistungsreduktionen zu beantragen hat usw.**“

Helbling plädiert dafür, bezüglich der **Unabhängigkeit die Kontrollstelle und den Experten gleich zu behandeln** und beide Institutionen mit der erforderlichen Unabhängigkeit auszustatten.

In einer gewissen Hinsicht kann man die Funktion des Experten mit der des **verantwortlichen Aktuars** einer Lebensversicherungsunternehmung vergleichen; letzterer ist als Angestellter allerdings mindestens dem CEO unterstellt, so dass hier sicherlich keine völlige Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Vieles spricht meiner Meinung nach dafür, dass die Funktion des Pensionsversicherungsexperten bzw. des verantwortlichen Aktuars an externe, auf solche Aufgaben spezialisierte Firmen übertragen wird. Nur so kann eine hinreichende Qualität und Unabhängigkeit der Arbeit dieser beiden „**versicherungstechnischen Gewissen**“ gewährleistet werden.

Zudem ist zu beachten, dass für Lebensversicherungsunternehmungen gemäss dem VAG für das Geschäft der beruflichen Vorsorge sowohl die Solvenzaufsicht als auch die präventive Produktaufsicht gilt.

10) Zur **Abgrenzung der externen Aufsicht** der Vorsorgeeinrichtung einerseits durch die Kontrollstelle und andererseits durch den PVE kann man abschliessend festhalten:

- **Die Kontrollstelle prüft die Rechtmässigkeit der Jahresrechnung und der BVG-Alterskonten**; es handelt sich hierbei eher um eine **formale Kontrolle**, mit der sichergestellt werden soll, dass alles den Vorschriften entsprechend gehandhabt wird. Als gesetzliche Grundlage für die Aufgaben der Kontrollstelle sind insbesondere zu erwähnen Art. 53 Abs. 1 BVG und Art. 36 Abs. 3 BVV2.
- **Der Pensionsversicherungsexperte (PVE) ist die versicherungstechnische Prüfstelle**; es handelt sich hierbei eher um eine **inhaltliche Kontrolle**, mit der sichergestellt werden soll, dass die zugesagten Vorsorgeleistungen auch tatsächlich erbracht werden können. Als gesetzliche Grundlage für die Aufgaben des Experten

sind insbesondere zu erwähnen Art. 53 Abs. 2 BVG und Art. 41 BVV2.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit von Kontrollstelle und Experte regelt die so genannte „Gemischte Kommission“ bestehend aus Mitgliedern der Treuhand-Kammer und der Schweizer Aktuar Vereinigung (SAV).

2.3. Die behördliche Aufsicht

1) Die behördliche Aufsicht erfolgt durch die Aufsichtsbehörde des Bundes oder der Kantone.

2) Einleitend geben wir die wesentlichen Gesetzesartikel teilweise im Wortlaut wieder:

Art. 61 BVG Aufsichtsbehörde

Abs. 1 *Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.*

Abs. 2 *Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen der Aufsicht des Bundes unterstehen.*

Abs. 3 *Die Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bleibt vorbehalten.*

Art. 62 BVG Aufgaben

Abs. 1 *Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere*

- a. die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft*
- b. von den Vorsorgeeinrichtungen periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit*
- c. Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt*
- d. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft*

Art. 63 BVG Aufsicht über den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung

Abs. 1 *Der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung unterstehen der Aufsicht des Bundes.*

Art. 64 BVG Oberaufsicht

Abs. 1 *Die Aufsichtsbehörden unterstehen der Oberaufsicht des Bundesrates.*

Abs. 2 *Der Bundesrat kann ihnen Weisungen erteilen.*

Art.1 BVV 1 Kantonale Aufsichtsbehörde

Abs. 1 *Die Aufsichtsbehörde nach Art. 61 Abs. 1 BVG ist eine zentrale kantonale Instanz.*

Art.3 BVV 1 Aufsicht des Bundes

Abs. 1 *Das Bundesamt für Sozialversicherung beaufsichtigt:*

- a.** *die Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem und internationalem Charakter*
- b.** *die Vorsorgeeinrichtungen der SBB, der Nationalbank, der SUVA und die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA)*

Abs. 4 *Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt die Vorsorgeeinrichtungen, die dem VAG unterstehen.*

Abs. 6 *Das Bundesamt für Sozialversicherung legt in einer Verfügung fest, ob eine Vorsorgeeinrichtung nationalen oder internationalen Charakter hat.*

Art.4 BVV 1 Oberaufsicht

Abs. 1 *Das Bundesamt für Sozialversicherung kann die zur Ausübung der Oberaufsicht notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Es erarbeitet zuhanden des Bundesrates Weisungen und bereitet Verfügungen gegen die Aufsichtsbehörden vor.*

Abs. 2 *Das Bundesamt für Sozialversicherung kann den Aufsichtsbehörden direkt Weisungen erteilen über:*

- a.** *die Eintragung und Streichung von Vorsorgeeinrichtungen im Register für berufliche Vorsorge*

- b. die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Vorsorgeeinrichtung*
- c. ihre Zusammenarbeit mit den Experten für berufliche Vorsorge und den Kontrollstellen*
- d. ihre Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, die für die Dienstaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zuständig sind*
- e. die Anlage des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen*

3) Gemäss den obigen Gesetzen bzw. Verordnungen müssen die Vorsorgeeinrichtungen den Aufsichtsbehörden jährlich einen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit, die Bilanz und die Jahresrechnung einreichen; ferner hat die Aufsichtsbehörde Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten. Allerdings beschränkt sich die **Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde auf eine Prüfung der Rechtmässigkeit** der eingereichten Unterlagen. **Nach Helbling hat diese Kontrolle einen repressiven Charakter.** Im Gegensatz dazu wird von etlichen Fachleuten ein **Wechsel von der repressiven zu einer präventiven Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden** gefordert wie sie z. B. für Banken und Versicherungen in der Schweiz üblich ist.

4) Die staatliche Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird entweder von kantonalen Behörden oder eidgenössischen Behörden (meistens durch das BSV) durchgeführt. Hierdurch ergibt sich ein nicht unerhebliches Koordinationsproblem. Zur Aufteilung der Aufgaben vergleiche man nachstehende Tabelle:

	Bund	Kantone
Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen		
• BVG	81	2'784
• Weitergehende Vorsorge	50	1'466
• Patronale Fonds	-	5'500
Art der Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Inter-/national tätige Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen • Vorsorgeeinrichtungen von national tätigen Unternehmen oder Organisationen • Freizügigkeitsstiftungen • Anlagestiftungen • Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds • Vorsorgeeinrichtungen der SBB, der Nationalbank, der SUVA und die Pensionskasse des Bundes (PKB) • Finanzierungsstiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lokal tätige Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen • Vorsorgeeinrichtungen von einzelnen Betrieben • Vorsorgeeinrichtungen von mehreren Betrieben, die unter sich wirtschaftlich und finanziell eng verbunden sind • Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen des jeweiligen Kantons sowie der Gemeinden • Freizügigkeitsstiftungen • Anlagestiftungen • Finanzierungsstiftungen
Anzahl Versicherte		
• BVG (Total 3'744'400)	1'724'900	2'019'500
• Weitergehende Vorsorge (Total 229'700)	101'000	128'700
Anzahl Versicherte (deren VE der Aufsichtskompetenz untersteht)	45%	55%
Beaufsichtigtes Kapital (davon Rückkaufswerte Lebensversicherer)	223 Mrd. (60 Mrd.)	378 Mrd. (50 Mrd.)
Für die Aufsicht eingesetzte Stellen	11	57

Ergänzungen:

- Zum Bund: Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen bezieht sich auf den Oktober 2003, die Anzahl der Versicherten auf den Dezember 2002.
- Zu den Kantonen: Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen bezieht sich auf den Geschäftsbericht 2002 des Sicherheitsfonds, die Anzahl der Versicherten auf den Dezember 2000
- Quelle: Expertenbericht

3. Ergänzungen

3.1. Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung

1) Die Artikel 54 bis 60 des BVG sind dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung gewidmet. Gemäss Art.54 BVG sollten die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer hierfür je eine paritätisch zu verwaltende Stiftung privatrechtlicher Art gründen.

Bezüglich des Sicherheitsfonds ist das diesen Spitzenorganisationen nicht gelungen, so dass der Bundesrat die öffentlich-rechtliche „Stiftung Sicherheitsfonds BVG“ gründete. Für die Auffangeinrichtung konnten sich die Spitzenorganisationen einigen und gründeten die privat-rechtliche „Stiftung Auffangeinrichtung BVG“.

2) Der **Sicherheitsfonds** hat (vereinfacht dargestellt) im wesentlichen die folgenden drei Aufgaben:

- **Er richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur aus**
- **Er stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher**
- Er entschädigt die Auffangeinrichtung für gewisse Tätigkeiten

3) Eine **ungünstige Altersstruktur** liegt vor, wenn die Summe der obligatorischen Altersgutschriften 14 Prozent der Summe der gemäss BVG-Minimalplan koordinierten Löhne übersteigt. Durch diese Zuschüsse soll vermieden werden, dass Vorsorgeeinrichtungen, die viele ältere Arbeitnehmer in ihrem Bestand haben, allzu stark durch die mit zunehmendem Alter steigenden Altersgutschriftensätze benachteiligt werden. Das BVG legt lediglich die Anspruchsberechtigung von Zuschüssen fest, sagt aber nichts über deren Verwendung. Nach der PVE-Unterlage sind „mögliche Verwendungsarten z. B.:

- Die Äufnung eines Prämienkontos zur Reduktion der Beiträge
- Die Zuweisung an das freie Vorsorgevermögen
- Die Zuwendung für Sondermassnahmen
- Die planmässige Gutschrift zugunsten der Versicherten zur Leistungsverbesserung
- Die Äufnung eines neutralen Beitragsreservekontos“

Gemäss BSV dürfen die Zuschüsse auf keinen Fall der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen werden, auch wenn der Arbeitgeber die Beiträge zugunsten des Sicherheitsfonds selber aufbringt. Gemäss der PVE-Unterlage schlägt das BSV vor, ein neutrales Beitragsreservekonto einzurichten, welches mit den Zuschüssen des Sicherheitsfonds geäufnet wird. Der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer kann entsprechend seinem Finanzierungsanteil dieses Konto für die Begleichung seiner Beiträge belasten.“

Der Sicherheitsfonds untersteht der Aufsicht des BSV.

4) Eine Vorsorgeeinrichtung wird als **zahlungsunfähig** bezeichnet, wenn sie die fälligen Leistungen nicht erbringen kann, und wenn über sie ein Liquidations- oder Konkursverfahren eröffnet wurde. Bei zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen können auch **überobligatorische Leistungen** durch den Sicherheitsfonds erstattet werden, sofern die Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen; allerdings werden hier nur Leistungen berücksichtigt, denen ein koordinierter Lohn bis zum anderthalbfachen des oberen Grenzbetrages gemäss BVG zu Grunde liegt (im Jahr 2010 waren das CHF 123'120 = 82'080 * 1.5).

5) Die Finanzierung des Sicherheitsfonds erfolgt durch Beiträge, die proportional zum koordinierten Lohn sind, von den ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen und durch die Zinsen auf dem Fonds. Zwangsweise sind dem Sicherheitsfonds alle im Register für berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossenen; also auch solche registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die eine Vollversicherung abgeschlossen haben.

6) Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung. Vereinfacht gesagt sind in ihr diejenigen „versichert“, die Anrecht auf eine zweite Säule haben, aber aus verschiedenen Gründen keine solche Vorsorge haben. Dies kann z. B. dadurch entstehen, dass ein Arbeitgeber sich keiner registrierten Vorsorgeeinrichtung freiwillig angeschlossen hat. Für solche Arbeitgeber erfolgt dann z. B. ein Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung. Arbeitgeber können sich und ihre Mitarbeiter auch freiwillig der Auffangeinrichtung anschliessen; auch Selbständigerwerbende und Auslandsschweizer können freiwillig der Auffangeinrichtung beitreten. Bezieher von Arbeitslosenunterstützung können sich bei ihr gegen die Risiken Tod und Invalidität versichern.

In der Auffangeinrichtung kann man lediglich die Leistungen gemäss BVG-Minimalplan versichern.

Die Auffangeinrichtung führt auch so genannte „herrenlose“ Freizügigkeitskonten, die z. B. dadurch entstehen, dass der Arbeitnehmer seiner letzten Vorsorgeeinrichtung nicht mitteilt, wohin sie die Freizügigkeitsleistung zu überweisen hat.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben schafft die Auffangeinrichtung regionale Zweigstellen, die oft von Lebensversicherungsunternehmen geführt werden.

Die Finanzierung erfolgt durch die Beteiligten selbst; insofern kann man die Auffangeinrichtung auch als eine Sammelstiftung betrachten.

3.2. Versicherungstechnische Bilanz

1) Die versicherungstechnische Bilanz dient zur Überprüfung, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann (Art. 53 Abs. 2 BVG).

Grundsätzlich ist die Bilanzierung nach dem Konzept der geschlossenen Kasse vorgeschrieben; lediglich für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, so dass diese gemäss dem Konzept der offenen Kasse bilanzieren dürfen.

Bei der üblichen statischen Bilanzierung werden keine Erhöhungen der Löhne, Beiträge oder laufenden Renten berücksichtigt.

2) Die **Rechnungslegung für Personalvorsorgeeinrichtungen** erfolgt gemäss **Swiss GAAP FER 26**.

In Artikel 3 wird festgehalten, dass die **Bewertung der Aktiven** zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten erfolgt, d.h. zu Marktwerten.

In Artikel 4 wird festgehalten, dass **Vorsorgekapitalien (Deckungskapital) und technische Rückstellungen** jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden. In den Erläuterungen wird ergänzend hinzugefügt, dass der Experte für die berufliche Vorsorge zusammen mit dem Führungsorgan die Wahl der Berechnungsmethode trifft (technischer Zinssatz).

3) Nach Art.53 BVV2 sind **folgende Kapitalanlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung zulässig:**

- a. **Bargeld;**
- b. **Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten**, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, **Anleiensobligationen**, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, **Grundpfandtitel**, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkenntnisse, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;
- c. **Immobilien** im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland;

d. **Aktien**, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

e. **Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten**, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities; vom Verbot nachschusspflichtiger Anlagen kann im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 nicht abgewichen werden.

Gemäss Art. 55 BVV2 gelten hierfür folgende **Kategorienbegrenzungen**:

a. 50 Prozent: für **Grundpfandtitel auf Immobilien** nach Artikel 53 Buchstabe c; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Schweizer Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;

b. 50 Prozent: für Anlagen in **Aktien**;

c. 30 Prozent: für Anlagen in **Immobilien**, wovon maximal ein Drittel im Ausland;

d. 15 Prozent: für **alternative Anlagen**;

e. 30 Prozent für **Fremdwährungen ohne Währungssicherung**.

Zusätzlich sind noch weitere Begrenzungen einzelner Schuldner und einzelner Gesellschaftsbeteiligungen zu berücksichtigen.

3.2.1. Statische Bilanzierung für eine geschlossene Kasse

Zunächst betrachten wir eine statische versicherungstechnische Bilanz für eine geschlossene Kasse; d. h. zukünftige Lohn-, Beitrags- und Rentenerhöhungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie zukünftige Neueintritte. Der Bestand besteht also aus den Aktiven und Rentnern zum Bilanzstichtag. Mit der statischen versicherungstechnischen Bilanz wird überprüft, ob die Vorsorgeverpflichtungen zuzüglich weiterer Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung durch das vorhandene Vermögen zuzüglich der erwarteten Beiträge und der erwarteten Zinserträge finanziert werden können.

Für die Struktur einer statischen versicherungstechnischen Bilanz gemäss geschlossener Kasse ergibt sich:

Versicherungstechnische Bilanz per 31. 12. 20XX

Aktiva	Passiva
Kapital gemäss kaufmännischer Bilanz (ohne AG-beitragsreserve) zur Bedeckung der zugesagten Vorsorgeleistungen	Barwert der anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen gegenüber den aktiven Versicherten
Barwert der künftigen reglementarischen Beiträge von AG und AN bis zum Rücktrittsalter	Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen gegenüber den Rentnern
Barwert der zugesagten Sonderbeiträge zusätzlich zu den reglementarischen	Rückstellungen für bereits eingetretene, aber noch unerledigte Versicherungsfälle
Deckungskapital der bei einer LVU in Rückdeckung gegebenen Vorsorgeleistungen	Zweckbestimmte Rückstellungen wie z. B. Rückstellungen wegen erwarteter Zunahme der Lebenserwartung oder Erhöhung laufender Renten
	Barwert der Beiträge für Sondermassnahmen und an den Sicherheitsfonds BVG, sofern diese Beiträge in den reglementarischen Beiträgen enthalten sind
	Erhöhung des Deckungskapitals auf den Wert der Freizügigkeitsleistung
	Barwert der jährlichen Verwaltungskosten, die der Pensionskasse belastet werden
	Rückstellungen für Risikomarge
	Versicherungstechnische Überdeckung
Bilanzsumme	Bilanzsumme

Quelle: PVE-Unterlagen (O.Leutwiler)

3.2.2. Statische Bilanzierung für eine offene Kasse

Der Übergang von der Bilanzierung gemäss geschlossener Kasse zur Bilanzierung gemäss offener Kasse erfolgt durch Einführung von zukünftigen Neueintritten in die Vorsorgeeinrichtung.

Eine solche Bilanzierung ist nur für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlaubt, falls entsprechende Garantien dieser Körperschaften vorliegen.

Für Vorsorgeeinrichtungen privaten Rechts wird eine solche Bilanzierung zu Informationszwecken empfohlen, um die Entwicklung der erwarteten zukünftigen finanziellen Situation abschätzen zu können. Die hierfür erforderliche Schätzung der zukünftigen Entwicklung des Bestandes ist natürlich nicht trivial.

Für eine offene Kasse ist die Struktur der versicherungstechnischen Bilanz wie folgt zu ergänzen:

Die versicherungstechnischen Bilanz von Absatz 3.2.1. für eine geschlossene Kasse ist auf der Aktivseite um die Position

- Barwert der künftigen Beiträge des gesamten Neuzugangs

zu erweitern und auf der Passivseite um die Position

- Barwert der künftigen Verpflichtungen gegenüber dem gesamten Neuzugang

3.2.3. Erweiterungen

1) Ein realistischeres Bild der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtung erhält man, falls man zukünftige Lohn-, Beitrags- und Rentenerhöhungen in den Barwertberechnungen mit berücksichtigt. Man spricht dann von einer **dynamischen versicherungstechnischen Bilanz** an Stelle einer statischen.

2) Weitere Erkenntnisse über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtung kann man durch eine **Technische Analyse** der versicherungstechnischen Prozesse erhalten, wie sie auch für Lebensversicherungsunternehmen üblich ist. Hierbei wird die Erfolgsrechnung aufgeteilt in Erfolgsrechnungen für die relevanten versicherungstechnischen Prozesse wie z. B. in die Prozesse Risiko Tod, Risiko Erleben (Langlebigkeit), Risiko Invalidität, Sparen inklusive Zinsen und Kosten.

3.3. Kritik an der Aufsicht über Pensionskassen

1) Spätestens seit dem Aktiencrash 2001/2 ist die Aufsicht über die Pensionskassen in der Schweiz ein heiss diskutiertes Thema. Dies wird verständlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass in der zweiten Säule zurzeit gut 600 Milliarden CHF verwaltet werden, von denen die Lebensversicherungen „nur“ rund 120 Milliarden CHF verwalten. Mit rund 80% der Kapitalanlagen der zweiten Säule liegt bei den Pensionskassen eine enorme Verantwortung für die Vorsorge in der Schweiz.

2) In der zweiten Säule übernehmen **Pensionskassen im Prinzip vergleichbare Aufgaben wie Lebensversicherungsunternehmen**. Allerdings gelten für diese beiden Organisationen völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen. Dies wurde Ende 2005 wieder einmal bestätigt als die Politiker beschlossen die **Pensionskassen nicht der neuen Version des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu unterstellen**. Ergebnis dieser unterschiedlichen Behandlung ist beispielsweise die Tatsache, dass **Pensionskassen eine Unterdeckung aufweisen dürfen**, während von **Lebensversicherungsunternehmen erstens stets die Deckung der technischen Rückstellungen verlangt wird und zweitens eine gewisse „Überdeckung“ in Form von Solvenzkapital gefordert wird**.

3) Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist die **Zersplitterung der staatlichen Aufsicht** auf die 26 kantonalen Aufsichtsbehörden und die eidgenössische Aufsicht (im Wesentlichen) durch das BSV. Hier besteht die Gefahr, dass mit unterschiedlichen Massstäben gemessen wird. Ferner wird bemängelt, dass die Aufsicht sich auf eine **Prüfung der Rechtmässigkeit** beschränkt; manche Autoren sprechen sogar von einer **repressiven Kontrollaufsicht**.

Es stellt sich die Frage nach inhaltlichen Kontrollen. Wieso findet keine staatliche nach einheitlichem Massstab durchgeführte Überprüfung der verwendeten Parameter statt; sei es nun durch eine direkte Überprüfung der Parameter oder eine indirekte über entsprechend vorgeschriebene Überdeckungen in Form Schwankungsreserven (Solvenzkapital).

4) In der NZZ vom 22. Juni 2006 wird z. B. auf eine Untersuchung vom Internationalen Währungsfonds vom Frühjahr 2006 verwiesen in der das bestehende System der Aufsicht offen als unzureichend gerügt wurde. „Das bestehende System wird von den Washingtoner Experten nämlich als unzureichend und uneinheitlich taxiert, wobei Letzteres, in concreto etwa eine vermutete regulatorische Arbitrage zwischen „strengen“ und „largen“ Kantonen, aus Gründen der Systemsicherheit beim IMF auf besonders harte Kritik stösst.“

Die NZZ selbst stellt ihrem Artikel folgende Zusammenfassung voran: „Ein zurzeit in der Ämterkonsultation steckender Bericht des Bundesrates zur Reform der BVG-Aufsicht lässt den roten Faden vermissen. **Es ist nicht erkennbar, wie ein professionelles, gegen politische Einflüsse abgeschirmtes Aufsichtssystem geschaffen werden könnte.**“

3.4. Massnahmen bei Unterdeckung

1) Autonome Pensionskassen dürfen – im Gegensatz zu Lebensversicherungsunternehmen, die die berufliche Vorsorge durchführen – eine Unterdeckung aufweisen; was ja bedeutet, dass die Passiven grösser sind als die Aktiven.

Zum Vorgehen bei Unterdeckung hat der Bundesrat im Juni 2004 das BVG entsprechend angepasst. Grundsätzlich gelten diese Änderungen nur für im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtungen; darüber hinausgehend gelten gewisse Bestimmungen – wie z. B. diejenige bezüglich der finanziellen Sicherheit – auch für Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstehen.

2) In Abweichung von Art. 53 Abs. 2 a. BVG und Art. 65 Abs. 2 und 3 BVG wird in Art. 65c BVG ausdrücklich festgehalten, dass eine zeitlich begrenzte Unterdeckung erlaubt ist:

Art. 53 BVG Kontrolle

Abs. 2 Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten der beruflichen Vorsorge periodisch prüfen zu lassen:

a. ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;

Art. 65 BVG Grundsatz (zur Finanzierung)

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Abs. 2 Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können.

Art.65c BVG Zeitlich begrenzte Unterdeckung

Abs. 1 *Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit nach Artikel 65 Absatz 1 ist zulässig, wenn:*

- a. sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2); und*
- b. die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.*

Abs. 2 *Bei Unterdeckung muss die Vorsorgeeinrichtung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Massnahmen informieren.*

Die entsprechenden Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung werden in Art. 65 d BVG festgehalten:

- Die Behebung der Unterdeckung ist Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist.
- Die Massnahmen müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen; d. h. die bestehenden Reglemente sind entsprechend anzupassen.
- Die Massnahmen müssen der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen wie den Vorsorgeplänen und der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner Rechnung tragen.
- Die Massnahmen müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein
- Die Massnahmen müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; die Frist beträgt in der Regel 5 bis 7 Jahre und sollte die Grenze von 10 Jahren nicht überschreiten.
- Die Vorsorgeeinrichtung kann zur Behebung der Unterdeckung vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmern zusätzliche Beiträge erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer.
- Zusätzlich können Beiträge von Rentnern erhoben werden, die mit der auszahlenden Rente verrechnet werden.

- Der Beitrag der Rentner darf nicht verrechnet werden mit der obligatorischen Rente und den zugehörigen gesetzlichen oder reglementarischen Erhöhungen; der Beitrag darf also nur auf entsprechenden „freiwilligen“ Rentenerhöhungen erhoben werden.
- Auf überobligatorischen Rententeilen darf ein Beitrag nur erhoben werden, falls dies im Reglement vorgesehen ist.
- Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.
- Die Kürzung erworbener Rechte ist nicht erlaubt; dies betrifft insbesondere laufende Renten (siehe oben) und die zu erbringenden Freizügigkeitsleistungen.
- Falls erforderlich, kann der BVG-Mindestzinssatz, jedoch höchstens während fünf Jahren, um 0,5 Prozentpunkte unterschritten werden.
- Bei umhüllenden Vorsorgelösungen mit Beitragsprimat ist eine Minderverzinsung oder Nullverzinsung des gesamten Altersguthabens erlaubt; es muss jedoch gewährleistet sein, dass das BVG-Altersguthaben mit dem (eventuell reduzierten) BVG-Mindestzinssatz verzinst wird.
- Zusätzlich kann während der Unterdeckung die Verpfändung und der Vorbezug eingeschränkt werden.
- Änderung zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich